

beitrages, andererseits durch die Teilnahme des Staates an der Gesellschaft mit 85 Prozent der Aktien genügend Einfluß vorhanden sein dürfte, um den Wünschen der Arbeiterschaft und den damit verbundenen Interessen des Betriebes Rechnung tragen zu können.

In der Begründung der Regierungsvorlage wird nun folgendes vorgeschlagen:

1. Es soll eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Großherzogliche Majolikamanufaktur Karlsruhe A. G.“ mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet werden.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von keramischen Erzeugnissen aller Art, die Bewertung besonderer Verfahren und der Vertrieb von Waren aller Art. Das Unternehmen ist in erster Linie als eine Kunstabstätte zu führen.

Als eine (eines Mehrheitsbeschlusses von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals bekräftigte) Änderung des Ge- ganndes des Unternehmens soll es insbesondere angesehen werden,

- a) wenn die Gesellschaft den Vertrieb ihrer Erzeugnisse im Ganzen einem Dritten überträgt, oder
- b) wenn die Gesellschaft ihren Betrieb ganz oder teilweise an Dritte verpachtet."

Sie sehen, daß durch die Art des Gesellschaftsstatuts dem Staat bei seinen 85 Prozent der Beteiligung genügend Einfluß auch für die spätere Zukunft gesichert wird, was vom Ausschuß gebilligt wurde.

3. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft besteht aus 10 Millionen Mark, eingeteilt in 8000 Inhaberaktien zu je 1000 M.

Es übernehmen hier von zum Nennwert:

- a) Der Landesfiskus (Domänenrat) Aktien im Betrag von 1 060 000 M. (also 85 vom Hundert des Grundkapitals),
- b) die bisherigen Gesellschafter der Pachtgesellschaft (vorwiegend beteiligt sind die Rheinische Kreditbank Mannheim, Direktor Paul Statt in Frankfurt a. M., Fabrikant Dr. Brieser in Köln a. Rh., und Kommerzienrat Gerst in Frankfurt a. M.) den Betrag von 1 960 000 M.

Die Gründungsaktien werden von den Gründern nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes getragen.

4. Der Landesfiskus (Domänenrat) setzt auf die von ihm übernommenen Aktien im Nennwert von 1 060 000 M. folgende Sachentnahmen:

- a) das Fabrikationsgelände am Hardtwald im Flächenmaß von 6000 Quadratmetern sowie daran anliegend weitere 10 000 Quadratmeter Gelände zum Ausbau der Manufaktur, ferner die Firma „Großherzogliche Majolika-Manufaktur“;
- b) die Mennmeisen im Flächenmaß von etwa 847 000 Quadratmetern. Die neue Gesellschaft wird dieses Gelände gegen baureifes Industriegelände der Stadt Karlsruhe in der Nähe der Anlagen der Ortsfuchscher Majolikabau-Gesellschaft austauschen, möcht' heut' leicht ein Wertverhältnis von 1:5 zugunsten der neuen Gesellschaft annehmen, so werden soll, d. h. die Gesellschaft erhält für 1 Quadratmeter Mennmeisen 1 Quadratmeter baureifes Industriegelände.

Die Gesellschaft bezahlt an den Landesfiskus (Domänenrat) vor den Betrag von 900 000 Mark.

5. Die anderen Gründer leisten auf die von ihnen übernommenen Aktien im Nennwert von 1 960 000 M. eine Sachentnahme in der Gestalt, daß sie das gesamte Vermögen der jetzigen Pachtgesellschaft zum Anfang ihres Stammkapitals von

1 500 000 M. in die Gesellschaft einbringen; dazu gehören im Einzelnen:

- a) die Maschinen, Wareneborräte und Rohstoffe sowie insbesondere die Modelle und Formen des Betriebs am Hardtwald, die Eigentum der Pächterin sind, sowie alle Rechte aus den Verträgen mit den Künstlern und aus laufenden Lieferungsverträgen,

b) die Werke am Buchenweg und in Ettlingen.

Die restlichen 450 000 M. werden von den Mitgründern fort einzuzahlt.

6. Der Landesfiskus (Domänenrat) erhält an den von ihm eingebrochenen Grundflächen am Hardtwald ein dingliches Kaufsrecht, ferner ein durch Vormerkung zu sicherndes Recht, das Anwesen am Hardtwald in dem Zeitpunkt zu seinem heutigen Wert zurückzuwerben, in welchem dort der Betrieb stillgelegt wird. Der Übernahmewert ist durch einen Schiedsausschluß unter Ausschluß des Rechtsweges festzustellen; jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, der Vorstände wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Karlsruhe ernannt.

7. Der Landesfiskus (Domänenrat) ist bei allen weiteren Aktienausgaben ebenfalls mit 85 vom Hundert zu beteiligen (einer Jakobsmühlig Sicherung dieses Rechts bedarf es im Hinblick auf § 275 Abs. 1, 282 HGB, nicht). Wird eine besondere Verlaufsgeellschaft zum Zwecke des Vertriebs der Erzeugnisse der Aktiengesellschaft errichtet, so ist auch am Ende des Landesfiskus mit 85 vom Hundert zu beteiligen; dieses Recht wird dadurch gesichert, daß die Errichtung einer solchen Verlaufsgeellschaft in der Satzung der Aktiengesellschaft als eine Änderung des Gesellschaftszwecks bezeichnet wird, zu der dann ein Beschluß einer Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit erforderlich ist.

Der Ausschuß hat großen Wert darauf gelegt, daß gerade nach der Seite hin der Staat gesichert bleibt, damit nicht durch die Gründung einer besonderen Verlaufsgeellschaft und Abzweigung vom Betrieb die Betriebe einer anderen Verteilung, als wie sie ursprünglich in der Aktiengesellschaft vorgesehen sind, unterworfen werden können.

8. Der Landesfiskus erhält im Ausschluß eine sechzig Minutenstimme von 85 vom Hundert entsprechende Vertretung und zwar so, daß er bei 5, 8, 11 usw. Mitgliedern des Aufsichtsrats 2, 8, 4 usw. Stellen besetzen soll.

9. Die Gründer verpflichten sich gegenseitig durch befehlenden Vertrag, ihre Aktien (dies gilt auch für etwaige Neuausgaben) auf die Dauer von 8 Jahren vom Ende der Errichtung der Gesellschaft an zu sperren. Die Aktien werden zu diesem Zweck bei der Staatschuldenverwaltung hinterlegt.

Nach reiflicher Prüfung all der in Betracht kommenden Verhältnisse, wobei die einzelnen Punkte, die ich bereits erwähnt habe, im Ausschuß eingehend besprochen worden sind, kam der Haushaltsausschuß einstimmig zu folgendem Urtheil:

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf über die Majolika-Manufaktur in ihrer Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen,

2. von der Frist des § 49 der Verfassung abschaffen,

3. das Gesetz als bringend im Sinne des § 28 Abs. 2 der Verfassung erklären.

Während vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Gobhard vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die allgemeine Beratung war eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.